



Beschluss

In der Bußgeldsache

gegen

Bernd Schumann
wohnhaft Sigmaringer Str. 92, 70567 Stuttgart,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen § 62 OWiG

wird der Bescheid der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 02.03.2007 Az: 852.701352.7 aufgehoben.
Es wird festgestellt, dass die Stadt Mörfelden-Walldorf verpflichtet ist den Antragsteller nach dem JVEG zu entschädigen.

Die Entschädigung wird auf 19,-- € festgesetzt.

Die dem Antragsteller insoweit entstandenen Auslagen werden der Verwaltungsbehörde auferlegt.

Gründe:

Der Antragsteller ist Inhaber einer gewerblichen Autovermietung. Mit dem auf ihn zugelassenen Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen S - TC 18 wurde am 19.01.2007 eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen, an den Antragsteller wurde mit Datum vom 20.02.2007 ein Zeugenfragebogen versandt, den mit Datum vom 22.02.2007 und Angaben zum Mieter des Fahrzeuges, sowie einem Antrag aus Festsetzung einer Zeugenentschädigung nach §§ 1, 19, 22, 23 JVEG an die Verwaltungsbehörde zurückgesandte. Mit dem Aufgehobenen Bescheid wurde der Antrag zurückgewiesen, auf den bei der Akte befindlichen Schriftwechsel wird ausdrücklich Bezug genommen, insbesondere das Schreiben des hessischen Innenministeriums vom 25.08.2005.

Gemäß § 4 II JVEG i.V.m. § 62 OWiG hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Bescheid vom 02.03.2007 gestellt.

Der form- und fristgerechte Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat in der Sache Erfolg.

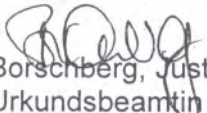
Am 20.02.2007 ist dem Antragsteller ein Zeugenfragebogen übersandt worden, bereits hieraus ergibt sich seine formale Position im Verfahren und sein Entschädigungsanspruch gemäß §§ 1, 19, 22 JVEG. Sollte man die Auffassung vertreten, dass der gewerbliche Vermieter als Halter des Fahrzeuges besondere Pflichten innehat, so steht dies nach dem ausdrücklichen Wortlaut des JVEG einem Entschädigungseinspruch nicht entgegen, da er entweder, wie dargelegt als Zeuge zu entschädigen wäre, oder als Dritter i.S.v. §§ 1, 22, 23 JVEG. Eine abweichende Behandlung würde dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes widersprechen, denn eine spezielle Regelung, wonach auskunftserteilende Personen die eventuell ein Interesse Ausgang des Verfahrens haben könnten, ohne Betroffener zu sein, kein Entschädigungsanspruch zusteht ist nicht enthalten und wäre auch vor dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu rechtfertigen, alles andere würde eine Verkennung der Grundsätze des JVEG darstellen. Dies folgt auch aus dem Erlass des hessischen

Innenministeriums vom 02.08.2005, dem die Empfehlung vom 25.08.2008 ausdrücklich widerspricht (Zeugen die Ablehnung hingenommen hätten!), ebenso wie aus der Empfehlung des Bundesjustizministeriums, welches in der Verweigerung der Entschädigung ohne Gesetzesänderung ebenfalls einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz stehen würde. Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung ist im Antrag vom 27.06.2007 dargelegt worden und war auf 19,-- € festzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 62 OWiG i.V.m. § 467 I StPO, eine Auferlegung der notwendigen Auslagen des Antragstellers im gebührenfreien Verfahren zu lasten der Behörde ist bei erfolgreichem Antrag entsprechend § 467 I StPO möglich (vgl. Göhler Ordnungswidrigkeitengesetz, 14. Aufl., RdNr. 32 a zu § 63 OWiG). Die Entscheidung ist unanfechtbar gemäß § 62 II S. 3 OWiG.

Zeuch
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Groß-Gerau, 25.04.2008


Borschberg, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

